

# ANTRAG

um Refundierung des Kostenbeitrages des Mittagessens für die vorherigen 3 Monate

Der Antrag kann jeweils in der 1. Märzwoche, 1. Juniwoche, 1. Septemberwoche und 1. Dezemberwoche bei der Stadtgemeinde Bad Vöslau abgegeben werden.

Name des Kindes: .....

Schule/Kindergarten/KS: .....

Telefon: .....

Kontoinhaber: .....

IBAN: ..... BIC: .....

Nachgewiesenes Familien-Nettoeinkommen € .....

Personen im Haushalt	Name	Alter	(Gew.Faktor)
1. Erwachsener.....			
2. Erwachsener.....			
1. Kind.....			
2. Kind.....			
3. Kind.....			
4. Kind.....			

Für die Monate ...	Anzahl der konsumierten Essen

## Bitte die folgenden Unterlagen mitbringen:

- Einkommensnachweis aller im Haushalt lebender Personen

Der/Die AntragstellerIn nimmt zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zum Ausscheiden oder Rückzahlung dieses Antrages führen.

Mit der Unterschrift erkläre ich mit einverstanden, dass die von mir angegebenen persönlichen Daten durch die Stadtgemeinde zum angegebenen Zweck verarbeitet und gespeichert werden. Einen Widerruf kann ich an die Stadtgemeinde Bad Vöslau [stadtgemeinde@badvoeslau.at](mailto:stadtgemeinde@badvoeslau.at) richten. Über meine Betroffenenrechte habe ich mich vor meiner Einwilligung unter [www.badvoeslau.at/de/datenschutz](http://www.badvoeslau.at/de/datenschutz) informiert.

Bad Vöslau, am.....

.....  
Unterschrift d. Antragsteller/in

## Von der Stadtgemeinde zu bearbeiten:

Berechnung: Nettoeinkommen: Gewichtungsfaktor = gewichtetes Pro Kopf Einkommen

Die Berechnung laut beigelegter Tabelle ergibt einen Rückzahlungsbeitrag in der Höhe von:

€ .....

Bad Vöslau, am .....

.....  
Bearbeiter/in

# ELTERNINFORMATION

Über diesen Antrag ist eine Herabsetzung des Kostenbeitrages möglich, wenn gewisse Bedingungen bezüglich Familiengröße und Familiennettoeinkommen erfüllt werden. Diese Ermäßigungen werden nach dem so genannten „gewichteten Pro-Kopf-Einkommen“ berechnet. Die Höhe des Einkommens muss nachgewiesen werden. Bei unselbständig Erwerbstätigen wird das Nettoeinkommen herangezogen, bei nicht buchführendem Land und Forstwirtschaftsbetrieben 4,16% des Einheitswertes, bei Selbständigen gilt das Einkommen minus der Einkommensteuer.

Das Einkommen wird durch den Gewichtungsfaktor dividiert (Tabelle 1) und die Faktoren der Familienmitglieder werden addiert, daraus ergibt sich die Höhe der Förderung (Tabelle 2)

Tabelle 1

Familienmitglied	Gewichtungsfaktor:
1. Erwachsener	1,0 (Alleinerzieher 1,4)
2. Erwachsener	0,8
Kinder bis inkl. 10 Jahre	0,4
Kinder von 11 bis 14 Jahren	0,6
Kinder über 15 Jahre	0,8

Tabelle 2

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen                      geförderter Anteil (wird zurücküberwiesen)

bis € 610.-	60 %
€ 611.- bis € 663.-	55 %
€ 664.- bis € 715.-	50 %
€ 716.- bis € 768.-	45 %
€ 769.- bis € 802.-	40 %
€ 803.- bis € 837.-	35 %
€ 838.- bis € 855.-	30 %
ab € 856.-	keine Förderung

Fördersummen unter €10.-/ Monat kommen nicht zur Auszahlung.

Vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen und Neukalkulation bei Semesterbeginn.